

Tarif FKT Krankentagegeldversicherung für Angehörige freier Berufe



English version:
www.hallesche.de/pm35u-e-1020.pdf

Fassung Januar 2018

Wesentliche Merkmale des Tarifs FKT

- Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit
- Krankentagegeld bei Mutterschutz und Entbindung
- Das Krankentagegeld wird von dem Tag an gezahlt, der durch die Tarifstufe bezeichnet ist.

Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Der Tarif (Teil III der Allgemeinen Versicherungsbedingungen) gilt nur in Verbindung mit Teil I (Musterbedingungen 2009 des Verbandes der privaten Krankenversicherung [MB/KT 2009]) und Teil II (Tarifbedingungen [TB/KT 2013]) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

I. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen,

- die den freien Berufen angehören (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 Einkommensteuergesetz – EStG), sofern der ausgeübte Beruf einem der folgenden Bereiche freiberuflicher Tätigkeit zuzuordnen ist:
 - freie heilkundliche Berufe
 - freie rechts- und wirtschaftsberatende Berufe
 - freie technische und naturwissenschaftliche Berufe
 - freie pädagogische, psychologische und übersetzende Berufe
- und
- für deren Berufsgruppe der Versicherer keine speziellen Tarife anbietet (z.B. Mediziner) und
- die bei Versicherungsbeginn im Tätigkeitsgebiet des Versicherers wohnen.

II. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist

- a) gemäß § 1 MB/KT 2009 die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen, in deren Verlauf Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird,

- b) gemäß § 1a MB/KT 2009 der Verdienstausschlag während der Mutterschutzfristen sowie am Entbindungstag.

III. Höhe des Krankentagegeldes; Karenzzeit

1. Das Krankentagegeld darf nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten, aus der beruflichen Tätigkeit herrührenden Nettoeinkommens versichert werden. Dabei sind sonstige Krankentage- oder Krankengelder zu berücksichtigen.
2. Im Versicherungsfall gemäß II.b) wird ein anderweitiger angemessener Ersatz für den Verdienstausschlag auf das vereinbarte Krankentagegeld angerechnet (insbesondere Mutterschaftsgeld und Elterngeld).
3. Die Karenzzeit gilt für jede Arbeitsunfähigkeit im Versicherungsfall gemäß II.a) und für den Versicherungsfall gemäß II.b) neu.

IV. Versicherungsleistungen

Das versicherte Krankentagegeld wird von dem Tag an gezahlt, der durch die Tarifstufe bezeichnet ist:

- nach Tarifstufe FKT.22 vom 22. Tag
- nach Tarifstufe FKT.43 vom 43. Tag

Das versicherte Krankentagegeld wird auch für Sonn- und Feiertage gezahlt.